

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Heilberufsgesetzes (§ 1 i.V.m. § 111 - Mitgliedschaft in einer Landespflegekammer Rheinland-Pfalz) begehren, Im Einzelnen wünschen Sie die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft bei der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition; die Prüfung der Voraussetzungen hierfür war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss in seiner 36. Sitzung am 22. September 2015 von der Veröffentlichung Ihrer Legislativeingabe Kenntnis genommen. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 667 weitere Personen mitzeichneten, endete am 10. September 2015.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 17. November über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Gesetzesänderung sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. September 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Eingabe richtet sich gegen die Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, hat aber entgegen ihres Wortlautes nicht die Landesregierung und/oder die Landespflegekammer bzw. den Gründungsausschuss als Adressaten. Sie wendet sich vielmehr gegen einen Beschluss des Landtages, den dieser in der 84. Sitzung am 17. Dezember 2014 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Heilberufsgesetz (Drucksache 16/3626 und Seite 5588 des Protokolls der 84. Plenarsitzung) gefasst hat.

Mit der in dieser Plenarsitzung erfolgten einstimmigen Verabschiedung der Novelle des HeilBG hatte der Landtag Rheinland-Pfalz auch die Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2016 beschlossen sowie die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, auf denen der Gründungsausschuss seit dem 1. Januar 2015 die Aufgaben und Befugnisse der Landespflegekammer übergangsweise und bis zum Zusammentritt der im Laufe des Jahres 2015 zu wählenden Vertreterversammlung wahrnimmt.

Der Landtag Rheinland-Pfalz ist in der parlamentarischen Beratung und Verabschiedung der Novelle des Heilberufsgesetzes als das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung tätig geworden, so dass ich um Verständnis dafür bitte, wenn ich mich jeglicher Kommentierung der in öffentlichen Petition enthaltenen Formulierungen ‚Ich lebe weder in einem totalitären System, noch in einer Diktatur.‘ enthalte.

Der Wunsch nach einer Landespflegekammer wurde von den Verbänden der Pflege bereits vor Jahren an die Landesregierung herangetragen. Die Landesregierung hat sich erst nach einem längeren Abwägungs- und einem intensiven Dialogprozess mit dem Berufsstand der Pflege, den Pflegeverbänden, den Gewerkschaften, der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landespsychotherapeutenkammer entschieden, das Anliegen aufzugreifen und dem Landesgesetzgeber den o.g. Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus wurde der Wunsch des Berufsstandes nach einer Pflegekammer von der Landesregierung erst aufgegriffen, als ihn sämtliche Pflegeverbände auf Anregung der Lan-

desregierung durch entsprechende Beschlüsse bekräftigt hatten und eine Abstimmung der Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz eine deutliche Unterstützung des Wunsches ergab.

Sofern in der Eingabe nun diese Abstimmung angesprochen und ihr Ergebnis als unzureichende Legitimationsgrundlage für den Landesgesetzgeber bezeichnet wird, möchte ich auf den beigefügten Abschlussbericht der Befragungs- und Registrierungsstelle zur Einrichtung einer Landespflegekammer in Rheinland-Pfalz beim Deutschen Institut für angewandte Pflegeforschung (dip) e.V. verweisen. Dieser Abschlussbericht ist öffentlich zugänglich und enthält u.a. eine Darstellung der der Abstimmung voran gestellten intensiven Informations- und Dialogphase mit den Pflegekräften in unserem Land.

Hierzu zählten u.a. ein Informationsflyer in einer Auflage von 80000 Exemplaren und zahlreiche Medienberichte, vor allem aber über 120 Informationsveranstaltungen in ganz Rheinland-Pfalz, in denen nicht nur Argumente für und wider eine Landespflegekammer unter aktiver Beteiligung auch von Kammerkritikern und Kammerskeptikern vor- und zur Diskussion gestellt wurde, sondern auch das Abstimmungsverfahren und die sich aus den Ergebnissen der Abstimmung ergebenden Konsequenzen. Hierunter fiel u.a. die explizite Aussage, dass die Pflegekammer nur dann in einem Gesetzentwurf von der Landesregierung aufgegriffen werde, wenn dies von einer Mehrheit in der Abstimmung so gewünscht sei, andernfalls werde der Wunsch der Verbände nach einer Pflegekammer folgenlos bleiben.

Das Registrierungs- und Abstimmungsverfahren wird im beigefügten Bericht ebenfalls vorgestellt. ‚Wahlbenachrichtigungen‘ konnten vom dip nicht verschickt werden, da bislang keine Auflistung der in Rheinland-Pfalz beschäftigten Pflegekräfte inkl. ihrer Wohnanschriften existiert. Vor diesem Hintergrund konnte die Abstimmung nur in der Weise organisiert werden, dass sich alle an einer Mitwirkung an der Abstimmung interessierten Pflegekräfte an die Registrierungsstelle wenden, um an der Abstimmung teilnehmen zu können.

Die Möglichkeit zur Registrierung und Abstimmung wurde auch den Pflegeschülerinnen und -schülern eingeräumt. Dies war für Ausbildungsstätten bzw. Schulen Anlass, das Thema Pflegekammer und die bevorstehende Abstimmung zum Gegenstand des Unterrichtes zu machen. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist die Kritik an der Beteiligung der Pflegeschülerinnen und -schüler an der Abstimmung nicht nachvollziehbar, wenn sie insbesondere mit dem Hinweis erfolgt, diese hätten die ‚politische/berufspolitische Tragweite ihrer Entscheidung‘ nicht abschätzen können.

Sowohl die Landesregierung als auch die Verbände der Pflege und die Gewerkschaften haben im Vorfeld der Abstimmung umfassend und landesweit über diese, ihren Ablauf und auch über die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen informiert, es stand aber allen Pflegekräften frei, sich an der Abstimmung zu beteiligen oder auf die Möglichkeit zur Abstimmung zu verzichten.

Sollte dennoch eine Pflegekraft nicht oder nicht rechtzeitig von der Abstimmung erfahren bzw. erstmalig im Jahre 2015 von der Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz gehört haben, so wäre dies ein weiterer Beleg für die Notwendigkeit einer Pflegekammer. Die Pflegekammer wird künftig auch dafür Sorge tragen, dass ihre Mitglieder und damit alle Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz rechtzeitig, umfassend und kontinuierlich über pflege- und gesundheitspolitische Entwicklungen informiert und in Entscheidungsprozesse soweit wie möglich eingebunden sind.

Die Landesregierung hat das Ergebnis der Abstimmung mit 9321 registrierten und abstimmungsberechtigten Berufsangehörigen der Pflegeberufe sowie 7044 abstimmenden Pflegekräften und einen Anteil von 75,9 % an ‚Ja‘-Stimmen als Beleg für eine deutliche Unterstützung der rheinland-pfälzischen Pflegekräfte für das Projekt einer Landespflegekammer gewertet. Alte in den Eingaben angestellten Berechnungen über eine in den genannten Zahlen zum Ausdruck kommende Unterstützung von ‚nur‘ 13 % aller in Rheinland-Pfalz beschäftigten Pflegekräfte berücksichtigen zum einen nicht, dass die genaue Zahl der in Rheinland-Pfalz beschäftigten Pflegekräfte bislang nicht feststeht, sondern lediglich Schätzungen in einer Größenordnung zwischen 40.000 und 45.000 Personen vorliegen. Zum anderen aber gehört es zu den Kernelementen der Demokratie, dass demokratisch zustande gekommene Wahlentscheidungen grundsätzlich bindenden Charakter haben und nicht an das Erreichen eines Quorums an abgegebenen Stimmen gebunden sind. Wahlberechtigte, die auf ihr Recht auf Mitwirkung an einer Abstimmung oder Wahl verzichten, nehmen billigend in Kauf, dass für sie mit entschieden wird.

Die Eingabe wendet sich ansonsten gegen eine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer und fordert deren Ersetzung durch eine freiwillige Mitgliedschaft, die mit einem jederzeitigen und uneingeschränkten Recht auf Ein- und Austritt aus der Kammer gleichzusetzen ist. Die Eingaben verkennen dabei, dass eine Landespflegekammer nur dann die Legitimität und die Möglichkeit hat, die Interessen aller in Rheinland-Pfalz beschäftigten Pflegekräfte zu bündeln und zu artikulieren, wenn sie im Gegensatz zu Verbänden und Vereinen alle Pflegekräfte dauerhaft und verlässlich in ihren Reihen vereinigt. Dieses Prinzip wird im Übrigen seit Jahrzehnten auch im Bereich der Landesärztekammern, der Landes Zahnärztekammern, der Landesapothekerkammern und seit einigen Jahren auch im Bereich der Landespsychotherapeutenkammern praktiziert. Es hat sich dort bewährt und gehört zu den auch von den Mitgliedern der genannten Kammern anerkannten Grundprinzipien.

Zu der vorgetragenen Unvereinbarkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer mit der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz (GG) verweise ich darauf, dass es im Zusammenhang mit den Industrie- und Handelskammern eine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wonach Art. 9 Abs. 1 GG nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft schützt. Kammern unterfallen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (u.a. BVerfG Beschluss vom 07.12.2001 (1 BvR 1806/98)) von vornherein nicht dem Vereinsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG. Schon der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee hat einen Vorschlag auf Ergänzung der sog. Vereinigungsfreiheit um eine Regelung, nach der niemand gezwungen werden dürfe, sich einer Vereinigung anzuschließen, verworfen.

Der Berufsstand der Pflege wird in Rheinland-Pfalz als Selbstverwaltungskörperschaft organisiert. Zum Wesen der Selbstverwaltung gehört, dass die Pflegekammer keiner Fachaufsicht durch das die Aufsicht führende fachlich zuständige Ministerium unterworfen ist, sondern ausschließlich einer Rechtsaufsicht. Die Pflegekammer wird sich und ihre Aufgaben nicht aus öffentlichen Geldern und/oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanzieren, sondern aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und zu einem geringen Teil aus Gebühreneinnahmen für Dienstleistungen. Auch dies sichert ihre Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen haben Gültigkeit für alle öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) der Heilberufe in Rheinland-Pfalz (siehe insbesondere §§ 2, 15, 16 und 18 I-(HeilBG) und haben sich dort in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten bewährt.

Einwände, die Pflegekammer würde mit dem Aufbau einer Bürokratie sowie umfassender ‚Verwaltungs- und Kontrollapparaten‘ einhergehen, verkennen, dass alle wesentlichen Entscheidungen über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur der Pflegekammer in deren Vertreterversammlung getroffen werden. Diese Vertreterversammlung setzt sich ausnahmslos aus Berufsangehörigen zusammen, die aus der Mitte der in Rheinland-Pfalz tätigen Pflegekräfte gewählt wurden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung kennen daher nicht nur den Berufsalltag der Pflegekräfte, sondern sie wissen auch, dass alle von ihnen beschlossenen Kammeraufgaben und -strukturen aus den Kammerbeiträgen der von ihnen vertretenen Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz zu finanzieren sein werden.

Im Zusammenhang mit der Kammererrichtung von einer ‚Schwächung der Gewerkschaften‘ auszugehen, ist höchst spekulativ. In Rheinland-Pfalz jedenfalls haben die Gewerkschaften den Weg zur Errichtung der Landespflegekammer konstruktiv begleitet und mehrfach klargestellt, dass es keinen Gegensatz zwischen Kammer- und Gewerkschaftstätigkeit geben wird, sondern beide gemeinsam auf unterschiedlichen Arbeits- und Zuständigkeitsfeldern für eine Verbesserung der Situation der Pflegekräfte und damit auch der zu Pflegenden in unserem Land eintreten werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Gesetzesänderung zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Landesregierung gebeten, die ausführlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Einrichtung einer Landespflegekammer in geeigneter Form der Gründungskonferenz der Landespflegekammer für eine Veröffentlichung auf deren Internetseite zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.